

Zivilrechtliche Abwehransprüche gegen Überflüge und Bildaufnahmen von Drohnen*

Thomas Regenfus

I.	Einleitung	2
II.	Anspruchsziele	3
III.	Ansprüche wegen belästigender Wirkungen für den Grundstücksnutzer	4
1.	§ 1004 i. V. m. § 905 BGB	4
a)	Voraussetzungen des Verbotungsrechts nach den §§ 1004, 905 BGB	4
b)	Nutzungsrecht am Luftraum gem. § 1 LuftVG	5
2.	§ 1004 i. V. m. § 903 BGB	9
3.	Verbote von Luftbildaufnahmen	10
4.	Datenschutzrecht	10
5.	Recht am eigenen Bild	11
6.	Allgemeines Persönlichkeitsrecht	11
a)	Inhalt und Schutzwirkungen	11
b)	Einzelne Unterlassungsbegehren	16
(1)	Grundsätzliche Zulässigkeit von Einblicken bei Gelegenheit des Flugs	16
(2)	Unzulässigkeit regelmäßiger Flüge	18
(3)	Unzulässigkeit gezielter Beobachtungsflüge	19
(4)	Unterlassung der Speicherung beim Flug gefertigter Bilder; Löschung	19
(5)	Kein präventiver Anspruch auf Unterlassung des Flugs an sich als solchen	20
IV.	Ansprüche wegen Vermarktung von Bildaufnahmen des Grundstücks und von Gebäuden	22
V.	Ansprüche gegen den (nicht mit dem Steuerer identischen) Nachbarn	23
VI.	Rechtspolitischer Handlungsbedarf?	24
VII.	Zusammenfassung	26

* Ergänzten und überarbeiteten Fassung des am 14.05.2011 gehaltenen Vortrags. Eine Kurzfassung ist in NZM 2011, 799 ff. erschienen.

I. Einleitung

Neue Möglichkeiten, die der technische Fortschritt beschert, führen nicht selten zu neuen Konflikten und – weil der Rechtsordnung die Aufgabe zukommt, für solche Konfliktfälle Lösungen und Entscheidungen bereitzuhalten – zu neuen rechtlichen Fragestellungen. Diese (banal klingende) Feststellung gilt nicht nur, wenn „neue“ Technologien in Laboratorien oder Freilandversuchen erforscht und erprobt¹ oder in Anlagen und Reaktoren eingesetzt² werden sollen. Die Verkleinerung und Optimierung von Geräten und Bauteilen führt auch dazu, dass dem „normalen“ Bürger Geräte zur Verfügung stehen, deren Alltagseinsatz noch vor kurzer Zeit für undenkbar gehalten wurde. Ein Beispiel hierfür bilden mit Videokameras ausgestattete Flugdrohnen. Im Jahr 2010 kam eine Drohne in den Handel, die über eine von ihr aufgebaute WLAN-Verbindung mit einem Apple iPhone™, iPad™ oder iPod touch™ gesteuert wird und von zwei integrierten Videokameras Bilder auf dieses liefert. Zur permanenten oder über große Distanz betriebenen Ausspähung mag in solches Gerät – anders als die wesentlich größeren Drohnen, die für militärische Zwecke, zur Überwachung von Bahnstrecken,³ für Lieferdienste⁴ oder zur Erkundung in havarierten Kernreaktoren⁵ eingesetzt werden – zwar nicht geeignet sein, da die Flugdauer aufgrund der Kapazität des Akkus auf 12 Minuten begrenzt ist und die WLAN-Verbindung nur durchschnittlich 50 Meter weit reicht. Auch verhindern Softwareeinstellungen eine Aufzeichnung des Video-Streams; möglich bleibt aber, Screenshots zu fertigen und zu speichern.⁶

1 So im Fall der Gentechnik, vgl. das GenTG. Zu Ansätzen einer Risikoabschätzung im Bereich der Nanotechnologie vgl. *Scherzberg*, ZUR 2010, 303.

2 So bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, vgl. das AtomG, oder bei sonstigen gefährlichen Anlagen, vgl. das BImSchG mit den dazu erlassenen Verordnungen.

3 Die Deutsche Bahn AG setzt Drohnen insbes. zur Bekämpfung von Graffiti-Sprayern ein, vgl. „Spiegel-Online“ vom 16.11.2014, „Anti-Graffiti-Programm: Nachtflug-Verbot für Drohne der Bahn“, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/anti-graffiti-programm-nachtflug-verbot-fuer-drohne-der-bahn-a-934033.html>.

4 Vgl. *Solmecke/Nowak*, MMR 2014, 431 (431).

5 Nach dem Reaktorunfall von Fukushima wurden militärische Aufklärungsdrohnen eingesetzt, um den Zustand im Inneren der Reaktorgebäude zu ermitteln.

6 Eine Kamera der Drohne ist nach vorne, eine nach unten ausgerichtet. Die Drohne hält sich mittels vier Rotoren, die in einer Ebene wie an vier Ecken eines Quadrats angeordnet sind, in der Luft. Die automatische Stabilisierung der Fluglage arbeitet bis zu einer Höhe von 6 Metern über Grund; die Höhenmessung der Drohne erfolgt mittels eines Ultraschallsensors. Soweit der Funkkontakt abreißt oder der Akku leer ist, landet

Die Befassung mit den rechtlichen Fragen, die aus der Verwendung solcher Geräte durch „jedermann“ resultieren, lohnt trotz solcher technischen Restriktionen: Zum einen kann – wie zu zeigen sein wird – bereits ein Flugobjekt dieser Art nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft hervorrufen.⁷ Zum anderen schreitet die Entwicklung im Bereich der Energiespeicher-, der Kamera- und der Steuerungstechnik sowie bei der Integration dieser Systeme in ein kompaktes Gerät⁸ weiter voran,⁹ so dass immer leistungsfähigere Drohnen angeboten werden. Daher ist zu untersuchen, welche Grenzen das Zivilrecht der Nutzung solcher Drohnen durch Private setzt.¹⁰

II. Anspruchsziele

Ein Eigentümer oder Nutzer eines Grundstücks, der Wert auf Ruhe und Abgeschiedenheit vor den Blicken der Nachbarschaft legt, wird von solchen Video-Drohnen wenig begeistert sein. Sein Interesse geht dahin, das Überfliegen seines Grundstücks nicht dulden zu müssen; ebenso will er Flugbewegungen in

die Drohne automatisch. Eine Steuerung durch andere Geräte als die im Text Genannten soll in Zukunft möglich sein. Vgl. „Question-answers.pdf“, <http://ardrone.parrot.com/parrot-ar-drone/uk/support/questions-answers>; „Spiegel-Online“ vom 16.01.2012, „Wettkampf der Drohnenflieger“, <http://www.spiegel.de/netzwelt/gadgets/0,1518,809024,00.html>.

7 Vgl. auch die in der „Märkische Allgemeine“ vom 27.12.2010 „Private Drohnen schweben in einer rechtlichen Grauzone“ wiedergegebene Äußerung der (damaligen) Bundesverbraucherschutzministerin *Aigner*: „Schon mit den kleinen helikopterartigen Drohnen kann man rechtlich schnell an die Grenzen stoßen“; ähnlich „Die Zeit“ v. 27.01.2011, „Ein Land klärt auf“, wonach die Ministerin die Drohne als „zumindest problematisch“ bezeichnet hat; ferner die jeweils dort mitgeteilten sowie im 23. Tätigkeitsbericht des BfDI 2009–2010, unter 5.13 (S. 68 f.) geäußerten Bedenken des (damaligen) Bundesbeauftragten für den Datenschutz *Schaar*.

8 Militärisch genutzte Drohnen, die auch in diesem Bereich den Vorreiter bilden, verfügen bereits über die Fähigkeit zur Bildauswertung mit biometrischer Erkennung, vgl. F.A.Z. v. 28.10.2011: „Tod durch fliegende Augen“.

9 In der o. g. Drohne sollen 20 Patente verwertet worden sein, vgl. „Die Zeit“ (Fn. 7).

10 Auf die rechtlichen Fragen beim Einsatz solcher Drohnen für hoheitliche Aufgaben, insbesondere durch die Polizei bei Demonstrationen, soll nicht näher eingegangen werden. Nach „Märkische Allgemeine“ (oben Fn. 7) setzt die Polizei in Niedersachsen bereits Drohnen zur Überwachung des Verkehrs und bei Demonstrationen ein. Im europäischen Ausland werden Drohnen u. a. von der Serious Crime Agency (SOCA) im Vereinigten Königreich (www.guardian.co.uk/uk/2010/sep/24/police-unmanned-surveillance-drones/print; www.guardian.co.uk/2010/jan/23/cctv-sky-police-plan-drones/print) und in der Schweiz durch das Schweizerische Grenzschutzkorps (vgl. *Lanz*, *Kriminalistik* 2007, 338 ff.) genutzt.

dessen Nähe untersagen können, wenn sie Lärm verursachen oder in Bereichen stattfinden, von denen aus das eigene Grundstück einsehbar ist. Soweit sich diese Ziele nicht realisieren lassen, wird der Grundstückseigentümer – ebenso wie beliebige Dritte – erstreben, dass der Besitzer eines solchen Flugobjekts wenigstens Bildaufnahmen zu unterlassen hat. Sofern Bilder – zulässigerweise oder unzulässigerweise – angefertigt wurden, will er ihre Verbreitung verbieten und ihre Vernichtung verlangen können (dazu jeweils III.).

Ein Interesse, dass Bildaufnahmen des Grundstücks unterbleiben, hat der Eigentümer ferner, wenn er zwar nicht persönlich gestört wird, aber aus dem Verkauf von Bildaufnahmen des Grundstücks oder dort befindlicher Gebäude, Gärten etc. Einnahmen erzielt. Die Drohnen nehmen ihm dann die bisher durch Eigentum und Hausrecht vermittelte Exklusivität, was einen Wunsch nach entsprechenden Unterlassungsansprüchen auslöst (dazu IV.).

III. Ansprüche wegen belästigender Wirkungen für den Grundstücksnutzer

Rechtsfolgen des genannten Inhalts weisen die negatorischen und quasinegatorischen¹¹ Ansprüche auf, die bei Verletzung absoluter Rechte und Rechtsgüter bestehen. Daher ist zu untersuchen, in welche Rechte und Rechtsgüter beim Betrieb einer Video-Drohne eingegriffen wird und ob diese Beeinträchtigungen rechtswidrig sind.

I. § 1004 i. V. m. § 905 BGB

a) Voraussetzungen des Verbotungsrechts nach den §§ 1004, 905 BGB

Als Grundlage eines Anspruchs auf Unterlassung des Überfliegens des eigenen Grundstücks ist zunächst an § 1004 i. V. m. § 905 BGB zu denken. Nach § 905 S. 1 BGB beinhaltet das Eigentum auch Abwehransprüche gegen die Nutzung des Bereichs des „Säuleneigentums“, also des keil- oder kegelförmigen¹² Raums über und unter der Oberfläche des Grundstücks durch andere Personen.¹³ Ausgeschlossen sind diese Ansprüche nach S. 2, wenn es an einem

11 Zur leicht differierenden Terminologie vgl. *Vieweg/Werner*, Sachenrecht, 6. Aufl. 2014, § 9 Rn. 7.

12 *Staudinger/H. Roth* (2009), § 905 Rn. 5; *Mosich*, JhJb. 80 (1930), 255 (259, mit Fn. 7); *Giemulla*, in: *Giemulla/Schmid*, Luftverkehrsgesetz, Stand: 50. EL August 2007, § 1 Rn. 3.

13 Unerheblich ist im vorliegenden Zusammenhang, ob das Grundstückseigentum an sich auf die Erdoberfläche beschränkt ist und § 905 BGB den Schutz nach oben und

Interesse des Eigentümers, die Mitbenutzung des Luftraums bzw. Untergrunds zu verbieten, fehlt.¹⁴

Wäre die Rechtslage ausschließlich nach § 905 BGB zu beurteilen, würden in den zu untersuchenden Fällen Unterlassungsansprüche meist bestehen: Eine Ausschließungsbefugnis nach § 905 S. 2 BGB kann sich aus jedem objektiv nachvollziehbaren, schutzwürdigen Interesse ergeben, das eine Beziehung zum Grundstück und dessen Nutzung selbst aufweist.¹⁵ Der Wunsch, nicht Lärmemissionen umherfliegender Drohnen ausgesetzt zu sein¹⁶ oder mit Hilfe solcher Geräte beobachtet zu werden, stellt ein legitimes Interesse dieser Art dar. Ein schutzwürdiges Ausschließungsinteresse fehlt lediglich, wenn die Geräuschemissionen nur ganz geringfügig sind und der Überflug in einer so großen Entfernung zum „bewohnten“ Grundstücksteil stattfindet, dass sowohl das Umherschwirren der Drohne als solches nicht mehr als störend empfunden wird als auch die Leistungsgrenzen der Kameraoptik eine Beobachtung ausschließen.

b) Nutzungsrecht am Luftraum gem. § 1 LuftVG

Unabhängig von der Frage nach dem Bestehen eines Ausschließungsinteresses ist der Überflug allerdings hinzunehmen, wenn der Steuerer der Drohne § 1 Abs. 1 LuftVG für sich in Anspruch nehmen kann. Diese „magna charta der Luftfahrt“¹⁷ öffnet den Luftraum für die ordnungsgemäße Benutzung durch Luftfahrzeuge und schließt damit – zumindest klarstellend¹⁸ – zivilrechtliche Abwehrensprünge des Grundstückseigentümers, des Nießbrauchers, des Mieters

unten ausdehnt (so *Lindig*, AcP 169 (1969); 459 (461 ff.); *Staudinger/H. Roth* (2009), § 905 Rn. 2; *Turner*, JZ 1968, 250 (254); ähnlich v. *Jhering*, JhJb. 6 (1863), 81 (94 ff.); *Mosich*, JhJb. 80 (1930), 255 (259 f., 264, 330)) oder sich das Eigentum selbst auf die Luftsäule und den Erdkörper erstreckt, so dass § 905 Einschränkungen für die Rechtsausübung anordnet (so *Planck/Strecker*, § 905 Anm. 1 m. w. N.).

14 Die Formulierung des § 905 S. 2 BGB geht auf v. *Jhering*, JhJb. 6 (1863), 81 (92) zurück.

15 Vgl. BGH ZfB 122 (1981), 425 (428); *J. F. Baur*, ZHR 150 (1986), 507 (519); *Staudinger/H. Roth* (2009), § 905 Rn. 10; *MünchKomm/Säcker*, § 905 Rn. 8.

16 Siehe nur *Zitelmann*, ZfIntPrÖffR 19 (1909), 458 (485 f.): Der Eigentümer müsse sich Luftzug, Geräusch und Benzingeruch nicht gefallen lassen.

17 BT-Drs. 13/9513, S. 25 r.Sp.; *Giemulla* (Fn. 12), § 1 Rn. 1; *Schleicher/Reymann/Abraham*, Das Recht der Luftfahrt, 3. Aufl. 1966, § 1 LuftVG Anm. 3.

18 Solche Ansprüche würden beim gewöhnlichen Flugbetrieb kaum bestehen, vgl. *RGZ* 100, 69 (71, 73 f.); *Giemulla* (Fn. 12), § 1 Rn. 20; *Lübben*, Das Recht auf freie Benutzung des Luftraums (1993), S. 63; *Mosich*, JhJb. 80 (1930), 255 (268); *Trusen*, DJZ 1934, 534 (536); *Ruhwedel*, NJW 1957, 641 (643 f.); *Zitelmann*, ZfIntPrÖffR 19 (1909), 458 (485 f.).

etc.¹⁹ gegenüber Führern und Haltern von Flugzeugen aus.²⁰ Damit trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass ein Flugbetrieb praktisch unmöglich wäre, wenn der Flugzeugführer oder -halter zuvor Gestattungen aller betroffenen Grundstückseigentümer einholen müsste.²¹

In den Genuss des „Gemeingebrauch am Luftraum“²² kommt der Steuerer einer Drohne nur, wenn es sich bei ihr um ein „Luftfahrzeug“ i. S. v. § 1 Abs. 2 LuftVG handelt.²³ Hierunter werden alle Geräte verstanden, die der Tragfähigkeit der Luft bedürfen, um sich in der Luft zu halten.²⁴

Drohnen der beschriebenen Art könnten dabei unter § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG – „Flugmodelle“ –, unter den Auffangtatbestand²⁵ der Nr. 11 – „sonstige für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte, sofern sie in Höhen von mehr als dreißig Metern über Grund oder Wasser betrieben werden können“²⁶ – oder unter die mit dem Vierzehnten Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes²⁷ gerade im Hinblick auf den kommerziellen Einsatz von Drohnen neu geschaffene Kategorie der „unbemannten Luftfahrtsysteme“ in § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG zu fassen sein.²⁸ Die genaue Einordnung ist deshalb von Bedeutung, weil unbemannte Luftfahrtsysteme i. S. v. S. 3 (ebenso wie früher das unbemannte Fluggerät i. S. v. S. 1 Nr. 11) Beschränkungen und Erlaubnisvorbehalten nach

19 Vgl. dazu, dass § 1 LuftVG sämtliche privaten Rechte und Rechtsgüter begrenzt, *Schleicher/Reymann/Abraham* (Fn. 17), § 1 LuftVG Anm. 5; *Lübben* (Fn. 18), S. 63.

20 AllgM; siehe nur *Soergel/J. F. Baur*, § 905 Rn. 4; *Wysk*, ZLW 1998, 18 (19).

21 *Giemulla* (Fn. 12), § 1 Rn. 21; *Meyer*, ZLR 1957, 1 (14); *Ruhwedel*, NJW 1957, 641 (644); *Mandl*, DJZ 1933, Sp. 1116 (1117); RGZ 100, 69 (73 f.).

22 Statt vieler *Schleicher/Reymann/Abraham* (Fn. 17), § 1 LuftVG Anm. 3; *Wysk*, ZLW 1998, 18 (19); ausführlich *Lübben* (Fn. 18), passim.

23 Siehe nur *Schleicher/Reymann/Abraham* (Fn. 17), § 1 LuftVG Anm. 3; *Martin*, NJW 1972, 558 (559); *Staudinger/H. Roth* (2009), § 905 Rn. 21. – Die europarechtlichen Regelungen des Luftrechts bleiben vorliegend, da sie nicht relevant werden, außer Betracht; vgl. zu ihnen *Giemulla*, ZLR 2007, 195 (197 ff.).

24 *Meyer*, NJW 1963, 193 unter Hinweis auf Art. 6 u. 7 des Chicagoer Abkommens; *Giemulla* (Fn. 12), § 1 Rn. 27 m. w. N.

25 Siehe nur *Giemulla*, ZLR 2007, 195 (203); auch BT-Drs. 13/9513, S. 25 r.Sp.

26 Die Leistungsfähigkeit des Antriebs und des Steuerungssystems schließt Flughöhen von mehr als 30 Meter Höhe jedenfalls nicht aus. Mit der Einschränkung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG wollte der Gesetzgeber ohnehin nur klarstellen, dass Bodeneffektfahrzeuge nicht dem LuftVG unterfallen, siehe nur BT-Drs. 13/9513, S. 26 l.Sp.; *Giemulla* (Fn. 12), § 1 Rn. 42a.

27 G vom 8.5.2012, in Kraft seit 12.5.2012, BGBl. I, 1032.

28 Vgl. auch *Esser*, JA 2010, 323 (323). – *Giemulla*, ZLR 2007, 195 (200) legt zutreffend dar, dass Drohnen nicht als Flugzeuge (Nr. 1) oder Drehflügler (Nr. 2) angesehen werden können, da hiermit nur bemannte Luftfahrzeuge gemeint sind. Zudem stellen bei einer Drohne auch die Bodenstation/Steuereinrichtung und die Übertragungstechnik wesentliche und flugsicherheitsrelevante Teile des Systems dar, weshalb auch diese Geräte als Fluggerät gem. § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG gelten.

der LuftVO unterliegen.²⁹ Die unbemannten Luftfahrtsysteme zeichnen sich definitionsgemäß dadurch aus, dass sie nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden³⁰. Letzteres ist es bei Drohnen der hier zu behandelnden Art gerade der Fall. Sie stellen damit „Flugmodelle“ dar, zu deren Wesen gehört, dass sie in Sichtweite des Steuerers und ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 LuftVZO). Eine Unterwerfung unter das strengere Regime für unbemannte Luftfahrtsysteme erscheint auch nicht erforderlich, weil mit ihnen keine Steigerung des Gefährdungspotentials durch den Einsatzzweck wie z.B. für gewerbliche Fotografien einhergeht. Das Gefährdungspotential wird allein durch die Größe und die Masse des Fluggeräts bestimmt, welche aber einem gewöhnlichen Modellflugzeug entsprechen.³¹ Dagegen kommt es für die Einordnung im Luftrecht, das die Abwehr von Gefahren für andere Luftfahrzeuge sowie die Menschen und Sachen am Boden bezweckt,³² nicht darauf an, ob das Fluggerät einen maßstabgetreuen Nachbau eines tatsächlich bestehenden Flugzeugs oder Hubschraubers darstellt, der mit einer Kamera ausgestattet wird, oder ob ein – ggf. science-fiction-artiges – Phantasiegebilde um eine Kamera herumkonstruiert wird.³³ Konsequenz der Einordnung als Flugmodell ist, dass der einzelne Aufstieg grundsätzlich keinem Erlaubnisvorbehalt unterliegt, sofern das Gewicht des Fluggeräts weniger als 5 kg beträgt,³⁴ und auch

29 Zu ihnen unten Fn. 31, Fn. 35 und Fn. 34.

30 Vgl. auch den Entwurf eines Gesetzes zur Vierzehnten Änderung des Luftverkehrsgesetzes, BT-Drs. 17/8098, S. 2, 11 f., 14.

31 Vgl. BR-Drs. 816/09, S. 22, 25 f.; *Solmecke/Nowak*, MMR 2014, 431 (432). – Für unbemannte Luftfahrtsysteme i. S. v. § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG hat der Verordnunggeber eine absolute Beschränkung auf 25 kg vorgesehen (§ 15 a Abs. 3 Nr. 2 LuftVO). Flugmodelle unter 25 kg bedürfen dagegen weder einer Musterzulassung noch einer Prüfung (§ 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 S. 2 LuftVZO).

32 Die Gefahren, die von Drohnen für den Luftverkehr ausgehen, dürfen nicht überschätzt werden, zumal dem Steuerer mangels Erforderlichkeit einer Erlaubnis (unten Fn. 34) oftmals das Bewusstsein für mögliche Gefährdungssituationen fehlt. Vgl. dazu F.A.Z. vom 23.12.2014, S. 51: „Es droht Gefahr“; „Spiegel-Online“ vom 05.01.2015, „Aufklärungsvideo – Sicherheitstipps für Drohnenpiloten“, <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/drohnen-in-den-usa-luftfahrtbehoerde-faa-erlaeuert-regeln-a-1011269.html>. Besorgnis bereiten auch Flüge in der Nähe von kern-technischen Anlagen, vgl. Spiegel-Online“ vom 30.10.2014, „Unbekannte Drohnen überfliegen sieben AKW“, <http://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/drohnen-ueber-akw-in-frankreich-ueberflug-von-sieben-atomkraftwerke-a-1000194.html>.

33 Vgl. auch *Giemulla*, ZLR 2007, 195 (201); ferner *Giemulla* (Fn. 12), § 1 Rn. 40.

34 Ein Erlaubnisvorbehalt besteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO u. a. in der Umgebung von Flugplätzen (lit. d)) und bei bestimmten Antriebsarten (lit. b) und c)). Der Aufstieg von unbemanntem Fluggerät ist dagegen generell erlaubnispflichtig (§ 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO).

der „Steuerer“ keiner Lizenz bedarf, sofern das Gewicht 25 kg nicht überschreitet.³⁵

§ 905 BGB wird damit von § 1 Abs. 1 LuftVG als *lex specialis* verdrängt. Die Duldungspflicht betrifft allerdings nur den Überflug als solchen – also die Benutzung des Luftraums zur Fortbewegung im Fluge³⁶ – und die damit zwangsläufig einhergehenden Auswirkungen einschließlich der gewöhnlichen Geräuschbelastung.³⁷ Die in § 1 Abs. 1 LuftVG liegende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 S. 1 u. 2 GG), mit der die volkswirtschaftlichen und/oder privaten Interessen an der Eröffnung des Flugbetriebs verwirklicht werden,³⁸ kann vor der Eigentumsgarantie nur bestehen, wenn mit ihr keine übermäßigen Auswirkungen verbunden sind.³⁹ Daher verpflichtet § 1 Abs. 1 LuftVG nicht, jedwede Beeinträchtigungen zu dulden, die aus der Benutzung eines Fluggeräts resultieren, und schließt somit Unterlassungsansprüche nicht aus, die sich aus anderen, „zusätzlichen“ rechtlichen Gesichtspunkten – insbesondere einer weitergehenden Verletzung oder Beeinträchtigung von Rechten und Rechtsgütern – ergeben. Ferner leben die Abwehransprüche des Eigentümers gegen den Flugbetrieb als solchen auf, wenn luftrechtliche Regelungen missachtet werden, was z. B. der Fall sein kann, wenn die Gebote zur Vermeidung unnötigen Lärms oder zur Einhaltung einer Mindestflughöhe⁴⁰ verletzt werden.⁴¹ Die Berufung auf § 1 Abs. 1 LuftVG ist schließlich nach der allgemeinen Rechtsausübungsschranke des § 226 BGB

35 *Solmecke/Nowak*, MMR 2014, 431 (432). Die Erlaubnispflicht in § 1 Nr. 6 LuftPersV knüpft dabei an die Kategorisierung in § 1 Abs. 1 Nr. 8, § 6 Abs. 1 Nr. 8 LuftVZO an. Der Steuerer eines unbemannten Luftfahrtsystems bedarf dagegen i. d. R. einer Erlaubnis, § 1 Nr. 6 LuftPersV i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 9 LuftVZO.

36 *Giemulla* (Fn. 12), § 1 Rn. 17.

37 *Schleicher/Reymann/Abraham* (Fn. 17), § 1 LuftVG Anm. 8: „eigentümlich sind“; *Martin*, NJW 1972, 558 (559); enger *Ruhwedel*, NJW 1957, 641 (644): keine Duldungspflicht hinsichtlich notwendiger, aber erheblicher Geräuschmissionen.

38 Vgl. bereits *RGZ* 100, 69 (74); *Mosich*, JhJb. 80 (1930), 255 (256) dazu, dass das Verkehrsmittel Flugzeug als wirtschaftlich wertvoll angesehen wird. Ausdrücklich dazu, dass auch Lärm von Flugmodellen wegen § 1 Abs. 1 LuftVG hinzunehmen ist, *Giemulla* (Fn. 12), § 1 Rn. 21.

39 Das Überwiegen der Schutz- und Verschonungsinteressen in einzelnen Situationen zeigt sich gerade an den Bestimmungen, die den Luftverkehr regeln. Vgl. jeweils *Schleicher/Reymann/Abraham* (Fn. 17), § 1 LuftVG Anm. 3; *Lübben* (Fn. 18), S. 129 f.

40 Dies wird allerdings für Drohnen – unabhängig von ihrer Einordnung – nicht relevant, da die Luftverkehrsregeln wegen § 4 a LuftVO nur anzuwenden sind, soweit sich aus der Natur des Fluggeräts nichts anderes ergibt, vgl. *Giemulla*, ZLR 2007, 195 (206).

41 *Schleicher/Reymann/Abraham* (Fn. 17), § 1 LuftVG Anm. 4; *Giemulla* (Fn. 12), § 1 Rn. 22; *Lübben* (Fn. 18), S. 130; *Martin*, NJW 1972, 558 (559); *Wysk*, ZLW 1998, 18 (20).

ausgeschlossen, wenn die Benutzung des Luftraums im konkreten Fall schikanoös oder rechtsmissbräuchlich ist.⁴²

2. § 1004 i. V. m. § 903 BGB

Eine Beeinträchtigung des Eigentums am Grundstück könnte daraus resultieren, dass das Beobachtet-Werden der sich dort aufhaltenden Nutzer mittels einer „fliegenden Videokamera die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit zum Wohnen beeinträchtigen kann. Der Anspruch aus § 1004 i. V. m. § 903 BGB bestünde – weil er nicht an das körperliche Eindringen in die räumliche Sphäre über dem Grundstück anknüpft – unabhängig davon, ob die Drohne vertikal über dem Grundstück schwebt oder sich noch im Raum über dem Nachbargrundstück befindet und von dort aus Einblick genommen wird.

Um zu verhindern, dass die Grenzen zum Schutz der Persönlichkeit verschwimmen,⁴³ ist in Fällen, in denen die Beeinträchtigung über die nutzende Person vermittelt wird, als Voraussetzung einer Eigentumsbeeinträchtigung zu fordern, dass sich die Beeinträchtigung in erster Linie gegen die Person in ihrer Eigenschaft als Sachnutzer – und nicht gegen die Person als solche – richtet.⁴⁴ Diese Bedingung ist i. d. R. erfüllt, wenn der Bewohner bei der Nutzung eines Hausgrundstücks zum Wohnen betroffen ist,⁴⁵ weil ein solches Objekt dazu bestimmt ist, dem Menschen eine Erholungs- und Schutzzone⁴⁶ zu bieten. Gleichwohl ist in Fällen der vorliegenden Art ein hinreichender Zusammenhang meist zu verneinen, da die Störung typischerweise untrennbar mit der individuellen Person, die das Grundstück gerade nutzt, verbunden ist und damit nicht „am Eigentum hängt“. Grund für Spähattacken des Nachbarn ist regelmäßig ein bereits bestehender Nachbarschaftskonflikt und/oder die Verdächtigung, der Beobachtete begehe seinerseits Übergriffe⁴⁷. Entsprechendes gilt, wenn es dem Drohnenutzer darum geht, von einer bestimmten Person oder von deren

42 Giemulla (Fn. 12), § 1 Rn. 17.

43 Vgl. BGHZ 106, 229 (233 f.), das die Beeinträchtigung des „räumlich-gegenständlichen Eigenbereichs“ der – allein das Persönlichkeitsrecht betreffenden – Suggestivwirkung der Werbung gegenüberstellt.

44 Vgl. Staudinger/J. Hager (1999), § 823 Rn. B 89; Künzl, NJW 1985, 774 (776); Scherer, JR 1997, 309 (311 f.) m. w. N.; Zeuner, FS Flume, S. 778 f.

45 Enders, AöR 115 (1990), 610 (624); BGHZ 44, 171 (174): Ein Grundstück erhält seine Zweckbestimmung erst durch den Menschen.

46 Vgl. BGH NJW 2004, 762 (763 f.); NJW 2004, 766 (787); OLG Bamberg, NJW-RR 1992, 406 (408); VG Minden Urt. v. 04.05.2006, Az. 9 K 108/06, juris Abs. 50; ferner BVerfG NJW 2004, 999 (1000) (zu Art. 13 GG).

47 Vgl. unten bei Fn. 73.

Lebensumfeld Bildaufnahmen machen zu können.⁴⁸ Die Störung prägt daher nicht das überwachte Grundstück und kann deshalb nicht als Verletzung gerade des sich aus dem Eigentum ergebenden Ausschließungsrechts verstanden werden.

3. Verbote von Luftbildaufnahmen

Ein generelles Verbot (mit Erlaubnisvorbehalt) von Luftbildaufnahmen außerhalb des Linienflugverkehrs, wie es bis 01.07.1990 in § 27 Abs. 2 LuftVG a.F. enthalten war, besteht nicht mehr.⁴⁹ § 109 g Abs. 2 StGB verbietet lediglich die Anfertigung oder Weitergabe von Luftbildern, wenn dadurch die Schlagkraft der Bundeswehr oder anderer NATO-Streitkräfte (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 NTSG) beeinträchtigt wird. Ohnehin dürften solche Bestimmungen, die nur den Belangen der militärischen Verteidigung dienen, nicht „drittschützend“ sein, so dass sie nicht über §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB privatrechtliche Abwehransprüche begründen könnten.

4. Datenschutzrecht

Bestimmungen des einfachgesetzlichen Datenschutzrechts⁵⁰ schränken den Gebrauch von Drohnen in den zu besprechenden Konstellationen ebenfalls nicht unmittelbar ein. Auf Handlungen Privater finden die Bestimmungen des BDSG nur Anwendung, wenn es sich nicht um Tätigkeiten des persönlichen oder familiären Bereichs handelt (§ 1 Abs. 2 Nr. 3, § 27 Abs. 1 S. 2 BDSG); in den typischen Nachbarschaftsstreitigkeiten sind jedoch solche gewöhnlich gegeben. Für die in § 6 b BDSG geregelte Videoüberwachung öffentlicher Räume wird zwar teils eine restriktive Auslegung dieses einschränkenden Merkmals vertreten,⁵¹ doch fehlt es zumeist an der Beobachtung öffentlicher Räume.⁵² Darüber hinaus stellt eine bloße Sammlung von Bild- oder Filmaufnahmen keine Datei dar, solange nicht ein gleichartiger Aufbau nach einem formalen Ordnungsschema im Hinblick auf die betroffenen Personen gegeben und dadurch eine

48 Vgl. BGH NJW 2004, 762 (765): Bildaufnahmen vom Feriendomizil der Fernsehmoderatorin Sabine Christiansen.

49 Vgl. zum Folgenden jeweils *Esser*, JA 2010, 323 (324).

50 Ihnen kommt ebenfalls die Qualität eines Schutzgesetzes i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB zu, siehe nur *Staudinger/J. Hager* (1999), § 823 Rn. C 173.

51 So *Bizer*, in: *Simitis* (Hrsg.), BDSG, 6. Aufl. 2006, § 6 b Rdnrn. 31 ff.; a. A. *Golla/Schomerus*, BDSG, 9. Aufl. 2007, § 6 b Rdnr. 7 a.

52 Vgl. neben den zuvor genannten BGH NZM 2011, 512 (513) sowie BGH NJW 2013, 3089 (3090): Die Wertungen dieser Vorschrift sind auch dann zu beachten, wenn sie nicht unmittelbar einschlägig ist, da sie einen ähnlichen Interessenkonflikt betrifft.

Auswertung nach bestimmten Merkmalen möglich ist (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 u. 2, § 27 Abs. 2 BDSG).⁵³

5. *Recht am eigenen Bild*

Der Gedanke richtet sich damit auf das „Recht am eigenen Bild“. Diese besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts⁵⁴ gibt dem Einzelnen das Recht, selbst zu entscheiden, was er von seinem Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit preisgeben will.⁵⁵ Wegen der typischerweise besonders starken Eingriffsintensität ist die Verbreitung des Bildes einer Person nach dem System der §§ 22, 23 KUG stets rechtfertigungsbedürftig.⁵⁶ Dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmen den Abgebildeten in einer alltäglichen Situation zeigen.⁵⁷

Das Recht am eigenen Bild bietet allerdings nur Schutz gegen die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen, nicht bereits gegen deren Herstellung.⁵⁸ Da der Steuerer einer Drohne i. d. R. keine Veröffentlichung der Bildaufnahmen vornimmt und die belästigende Wirkung vom ständigen Beobachtet-Werden als solchem ausgeht, hilft dieses Recht somit dem Nachbarn im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter.

6. *Allgemeines Persönlichkeitsrecht*

a) Inhalt und Schutzwirkungen

Als Grundlage von Unterlassungsansprüchen kommt daher nur das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ als „Recht auf Achtung der Privatsphäre“ oder „Recht auf Privatheit“ in Betracht.

53 Vgl. *Dammann*, in: *Simitis* (Fn. 51), § 3 Rdnrn. 89, 99; *Kloepfer/Breitkreutz*, DVBl. 1998, 1149 (1155); *Horst*, NZM 2000, 937 (944).

54 Siehe nur BGHZ 24, 72 (78); 54, 148 (153); 131, 332 (336); BGH JZ 1994, 413 (414); NJW 1995, 1955 (1956); NJW 2011, 744 (744); OLG Köln NJW 2005, 2997 (2998); *Staudinger/J. Hager* (1999), § 823 Rn. C 151; insoweit krit. *Helle*, JZ 1994, 416 (417 ff.).

55 BVerfGE 101, 361 (381); BVerfG, NJW 2001, 594 (595); BGHZ 131, 332 (336); BGH NJW 1992, 2084 (2084) – *Joachim Fuchsberger*; OLG Karlsruhe NJW 1999, 1699 (1700, 1701); OLG Köln NJW 2005, 2997 (2998); *Staudinger/J. Hager* (1999), § 823 Rn. C 151 m. w. N.

56 BVerfG NJW 2011, 740 (742); BGH NJW 2011, 744 (745).

57 BGH NJW 1996, 985 (986); *Staudinger/J. Hager* (1999), § 823 Rn. C 151.

58 BGH NJW 1966, 2353 (2354); NJW 1995, 1955 (1956); KG NJW 1980, 894; OLG Hamm JZ 1988, 308 (308); *Helle*, JZ 1988, 309 (309) m. w. N.; *Staudinger/J. Hager* (1999), § 823 Rn. C 158; *Horst*, NZM 2000, 937 (939).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird aus dem Recht auf freie Entfaltung der Person (Art. 2 Abs. 1 GG) und der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitet.⁵⁹ Dem Einzelnen steht ein Recht auf Achtung und ungestörte Entfaltung der Persönlichkeit zu, um seine Individualität entwickeln und wahren zu können,⁶⁰ da eine menschenwürdige Existenz eines abgeschirmten Eigenbereichs bedarf.⁶¹ Anders als die unmittelbar in Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete Handlungsfreiheit, die ein *Recht zu tun* gibt, gewährt die allgemeine Persönlichkeitsrecht die Garantie, als Individuum *sein zu können*.⁶² Mit den einzelnen hieraus abzuleitenden Schutzrichtungen kann den vielfältigen Gefährdungen der Persönlichkeitsentfaltung, die sich als Folge des technischen Fortschritts ergeben, angemessen entgegnet werden.⁶³ Zu ihnen gehört ein „Recht auf Achtung der Privatsphäre“⁶⁴ oder „Recht auf Privatheit“, das die Integrität des räumlichen Bereichs garantiert, der dazu bestimmt ist, dass der Einzelne zu sich kommen, sich entspannen oder auch gehen lassen kann.⁶⁵ In einem derartigen Bereich darf der Mensch „für sich sein“ und „sich selber gehören“.⁶⁶

Aufgrund seines Charakters als Rahmenrecht ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht zwar absolut (d. h. gegenüber jedermann) aber nicht generell (d. h. gegen jeden Eingriff) geschützt;⁶⁷ der Verletzung kommt – anders als beim formalisierten Persönlichkeitsschutz⁶⁸ in §§ 22, 23 KUG – keine Indizwirkung für die Rechtswidrigkeit zu. Diese ist gesondert aufgrund einer Abwägung der involvierten Interessen anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.⁶⁹

59 BVerfGE 27, 344 (350 f.); 35, 202 (220); 54, 148 (153); BGHZ 13, 334 (338); 131, 332 (337); BGH JZ 1994, 413 (414); ausführlich zur Begründung der Herleitung aus beiden Bestimmungen v. *Arnauld*, ZUM 1996, 286 (286 ff.); abw. *D. Lorenz*, JZ 2005, 1121 (1124 f.), der als Ursprung allein Art. 2 Abs. 1 GG heranzieht.

60 BVerfGE 35, 202 (220); 54, 148 (153); BGHZ 131, 332 (337); BGH JZ 1994, 413 (414).

61 *D. Lorenz*, JZ 2005, 1121 (1125).

62 v. *Arnauld*, ZUM 1996, 286 (287).

63 BVerfGE 65, 1 (41); 79, 256 (268); 118, 168 (183); MünchKomm/Wagner, 5. Aufl. 2009, § 823 Rn. 179; *Horst*, NZM 2000, 937 (938).

64 BGHZ 131, 332 (337).

65 BVerfGE 101, 361 (382 f.); w. Nw. bei *Scholz*, AöR 100 (1975), 80 (91 f.), 265 (266 f.).

66 BVerfGE 35, 202 (220); BGHZ 131, 332 (337); BGH NJW 2011, 1005 (1006); LG Bonn NJW-RR 2005, 1067 (1067 f.); ähnlich BVerfGE 27, 1 (6): Recht auf Einsamkeit und einen Bereich, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat.

67 *Hubmann*, JZ 1957, 753 (754).

68 BGH NJW 2011, 744 (744).

69 Statt aller BVerfGE 35, 202 (220 f.); BGH JZ 1994, 413 (415); NJW 1995, 1955 (1957); NJW 2004, 762 (764); NJW 2011, 744 (744); NJW 2011, 1005 (1007); KG, NJW 1980, 894. – Als Hilfe hierzu wurde die Sphärentheorie entwickelt, die zwischen der Intimsphäre, die als Kernbereich der menschlichen Persönlichkeit uneingeschränkten Schutz genießt, der Privatsphäre und der Sozialsphäre unterscheidet. Vgl.

Diese Grundsätze gelten sowohl für die verfassungsrechtliche Rechtsposition selbst als auch für die daraus folgende zivilrechtliche Rechtsposition, die ein sonstiges Recht i. S. v. § 823 Abs. 1 BGB darstellt;⁷⁰ § 1004 Abs. 1 BGB vermittelt dann einen negatorischen Anspruch auf Beseitigung oder – praktisch wichtiger – Unterlassung. Kollidierende und rechtfertigende Belange können hier insbesondere die – zumeist ebenfalls grundrechtlichen Schutz genießenden⁷¹ – Interessen des anderen Privaten sein, der z. B. sich selbst in Ausübung seiner Handlungsfreiheit betätigen und so seine Persönlichkeit entfalten⁷² oder eigene Rechte oder Rechtsgüter vor rechtswidrigen Übergriffen schützen⁷³ will.

Die Funktion des privaten Bereichs als Rückzugsort ist bereits beeinträchtigt, wenn andere in diesen eindringen und Vorgänge beobachten können.⁷⁴ Bereits das Beobachtet-Werden als solches schließt ein Für-Sich-Sein und ein ungewungenes Verhalten aus. Unerheblich ist somit, ob eine Aufzeichnung des

BVerfGE 10, 55 (59); 27, 344 (350 f.); 34, 238 (245); 35, 35 (39); 54, 143 (146); 80, 367 (373 f.); BVerfG, NJW 1970, 555 (555); BGH NJW 1988, 1984 (1985); NJW 1999, 2893 (2894); LG Darmstadt, NZM 2000, 360; *Scholz*, AöR 100 (1975), 265 (274, 288); ausführlich v. *Arnauld*, ZUM 1996, 286 (289 f.), der jedoch den Kernbereich nicht mit der Intimsphäre gleichsetzt; *Geis*, JZ 1991, 112 (112 ff.), der den unantastbaren Kernbereich danach bestimmt, wo der Menschenwürdegehalt betroffen ist (a.a.O. S. 115 ff.).

70 Siehe nur BVerfGE 35, 202 (221); 84, 192 (195); BGHZ 13, 334 (337 f.); 24, 72 (76 f.); 27, 284 (286); BGH NJW 2004, 762 (763); KG, NJW 1980, 894; LG Bonn, NJW-RR 2005, 1067 (1067 f.); Hubmann, JZ 1957, 753 (753 f.); Münch-Komm/Wagner, § 823 Rn. 179; *Horst*, NZM 2000, 937 (938). Zutreffend weist *Staudinger/J. Hager* (1999), § 823 Rn. C 188 darauf hin, dass es im Bereich der privatrechtlichen Konflikte einen absoluten Schutz der Intimsphäre (vgl. vorherige Fn.) nicht gibt, da die kollidierenden Belange ebenso stark sein können.

71 Siehe statt aller *Scholz*, AöR 100 (1975), 265 (283).

72 BVerfGE 35, 202 (220 f.). – Da Art. 2 Abs. 1 GG von der h. M. als „allgemeine Handlungsfreiheit“ verstanden wird (BVerfGE 6, 32 (36 f.); 10, 55 (57, 59); 20, 150 (154); 54, 143 (144); 79, 292 (304); 80, 137 (152 ff.); 90, 145 (172); anders das SV Grimm in BVerfGE 80, 137 (164 ff.); umfassend *Scholz*, AöR 100 (1975), 80 (86 ff.)), die u. a. das „Füttern von Tauben“ (BVerfGE 54, 143) und das „Reiten im Walde“ (BVerfGE 80, 137) schützt, fällt auch das Herumfliegen-Lassen von Drohnen als Freizeitbetätigung in den Schutzbereich dieses Grundrechts.

73 Vgl. BGH NJW 1995, 1955 (1957): Abladen von Müll auf das Privatgrundstück vom überwachten öffentlichen Weg aus; LG Zweibrücken MDR 1990, 549: Dokumentation eines bellenden Hundes; AG Zerbst NZM 2003, 897 (898): Heimliche Videoaufnahmen in Kellerräumen eines Mietshauses sind gerechtfertigt, wenn es dort wiederholt zu wildem Urinieren gekommen ist; vgl. ferner *Horst*, NZM 2000, 937 (942); *Staudinger/J. Hager* (1999), § 823 Rn. C 217; OLG Hamm JZ 1988, 308 (308 f.); KG NJW 1980, 894; *Helle*, JZ 1988, 309 ff. m. w. N.

74 Vgl. *Kloepfer/Breitkreutz*, DVBl. 1998, 1149 (1152).

beobachteten Geschehens⁷⁵ oder gar eine Verbreitung der Bilder erfolgt⁷⁶. Relevant im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht sind Aufnahmen dabei jedenfalls dann, wenn die Person erkennbar (identifizierbar) ist.⁷⁷

Die Bereiche eines Wohngrundstücks, die von öffentlichen Flächen oder angrenzenden Privatgrundstücken aus tatsächlich nicht ohne Weiteres einsehbar sind, sind typischerweise als Rückzugsorte der genannten Art zu qualifizieren.⁷⁸ Die Privatsphäre endet insoweit nicht an der Haustür,⁷⁹ sondern erstreckt sich zumindest auf nicht ohne Weiteres einsehbare Flächen des Grundstücks, z. B. hinter Einfriedungen.⁸⁰ Die Eigentumsverhältnisse sind nicht maßgebend.⁸¹ Geschützt ist sogar ein an sich frei einsehbarer, aber örtlich abgeschiedener Bereich, an den sich jemand zurückgezogen hat, um objektiv erkennbar für sich allein zu sein.⁸² Bildaufnahmen oder auch nur die Beobachtung in solchen Bereichen bzw. Situationen stellen als „Ausspähung“⁸³ Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar.⁸⁴

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist – weil es insoweit nicht darauf ankommt, ob die Aufnahmen in heimlicher oder überrumpelnder Weise angefer-

75 Die Aufzeichnung bewirkt zwar eine Perpetuierung und Reproduzierbarkeit des Aufgenommenen, die nicht zuletzt wegen der Missbrauchsgefahr dem Vorgang eine andere Qualität verleihen; sie ist aber nicht notwendige Voraussetzung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung. Vgl. OLG Köln NJW 2005, 2997 (2998); ferner AG Wedding WuM 1998, 342 (343): Videoüberwachung eines Gebäudes ist nicht mit der Anwesenheit eines Portiers zu vergleichen; entsprechend VG Berlin, DVBl. 2010, 1245 (1246) zur Beobachtung durch einen Polizeibeamten oder eine Kamera.

76 BGHZ 24, 200 (208); BGH NJW 1995, 1955 (1957); NJW 2004, 762 (763); NJW 2010, 1533 (1534); OLG Hamm JZ 1988, 308 (308); LG Bonn NJW-RR 2005, 1067 (1067); AG Schöneberg NZM 2000, 983; Staudinger/*J. Hager* (1999), § 823 Rn. C 158; *Helle*, JZ 1988, 309 (309).

77 BVerfG NJW 2001, 594 (595). – Nach OLG Oldenburg NJW 1988, 951 (952) liegt bei einzelnen Luftbildaufnahmen keine Verletzung vor, wenn das Bild keine Gesichtszüge oder Merkmale erkennen lässt, die auf eine bestimmte Person schließen lassen. Dies gelte selbst dann, wenn aufgrund des Grundstücks darauf geschlossen werden könne, dass es sich bei der/dem Abgebildeten um eine bestimmte Person handle. Dies dürfte bei einer regelmäßigen Überwachung durch einen Nachbarn nicht mehr zutreffen.

78 Vgl. BGH NJW 2004, 762 (763).

79 BVerfGE 101, 361 (383); BGHZ 131, 332 (338 f.); BGH NJW 2004, 762 (763); OLG Köln NJW 2005, 2997 (2998).

80 Vgl. *Berger*, LMK 2004, 74 (74), der aber insoweit einen „Zwischenbereich“ annimmt.

81 BGH NJW 2004, 766 (767)

82 BVerfGE 101, 361 (382 ff.); BGHZ 131, 332 (338 ff.); BGH NJW 2004, 762 (763).

83 PWW/*Prütting*, 6. Aufl. 2011, § 12 Rn. 49.

84 Neben den im Übrigen Genannten OLG Köln NJW 1989, 720 (720 f.); LG Zweibrücken MDR 1990, 549.

tigt werden⁸⁵ – ferner verletzt, wenn Kameras offen erkennbar auf öffentlich zugängliche Flächen oder auf Gemeinschaftsflächen von Mehrfamilienwohnanlagen gerichtet sind, so dass die ein- und ausgehenden Personen aufgezeichnet werden: Eine solche „Überwachung“⁸⁶ erweckt den Eindruck einer Kontrolle und beeinflusst dadurch – bewusst oder unbewusst – das menschliche Verhalten.⁸⁷ Entsprechendes muss für Patrouillenflüge mit Drohnen, etwa über die Zugangswege zu Siedlungen oder Wohnanlagen, gelten.⁸⁸ Hierbei muss man sogar einen Schritt weitergehen und selbst eine Situation, die dem anderen lediglich das Gefühl des Beobachtet-Werdens vermittelt, ausreichen lassen. Unzulässig ist daher auch die Anbringung von Kamera-Attrappen,⁸⁹ weil selbst der bloße Eindruck einer funktionsfähigen Überwachungsanlage geeignet ist, einen „Überwachungsdruck“ hervorzurufen und das Verhalten zu beeinflussen.⁹⁰ Ebenso genügt die nicht kontrollierbare Zusage, eine vorhandene und zur unzulässigen Beobachtung geeignete Kameraanlage nicht einzuschalten, nicht, um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen.⁹¹

Eine Überwachung kann im Übrigen zugleich⁹² das (ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abzuleitende) „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“⁹³ berühren, das dem Einzelnen die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung der ihn betreffenden personenbezo-

85 Ebenso *Hubmann*, JZ 1957, 753 (755). – In derartigen Fällen ist die Verletzungsin-
tensität allerdings gesteigert, vgl. BVerfGE 101, 361 (394 f.); BGHZ 24, 200
(208 f.); 131, 332 (340 f.).

86 Vgl. *Kloepfer/Breitkreutz*, DVBl. 1998, 1149 (1152); AG Wedding WuM 1998, 342
(343); LG Berlin Grundeigentum 1991, 405; ferner VG Berlin DVBl. 2010, 1245
(1246) zur Relevanz von Filmaufnahmen von friedlichen Demonstrationen durch die
Polizei für die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG).

87 BGH NJW 1995, 1955 (1957); NJW 2010, 1533 (1534); AG Aachen NZM 2004, 339
(339); LG Berlin Grundeigentum 1991, 405; AG Schöneberg NZM 2000, 983; AG
Wedding WuM 1998, 342 (343); *Bizer*, in: *Simitis* (Fn. 51), § 6 b Rdnr. 32.

88 Hier ist im Einzelfall auch die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 6 b BDSG
denkbar (vgl. 23. Tätigkeitsbericht des BfDI 2009–2010, unter 5.13 (S. 68 f.); *Bizer*
(Fn. 51), § 6 b Rdnr. 42 f.; *Gola/Schomerus* (Fn. 51), § 6 b Rdnr. 8 ff.), sofern eine
entsprechende Speicherung oder Auswertung erfolgt (*Gola/Schomerus* (Fn. 51), § 6 b
Rdnr. 10; vgl. oben .III.4).

89 LG Bonn NJW-RR 2005, 1067 (1067); AG Wedding WuM 1998, 342 (343); LG
Berlin Grundeigentum 1991, 405.

90 LG Darmstadt NZM 2000, 360; LG Bonn NJW-RR 2005, 1067 (1067); AG Aachen
NZM 2004, 339 (340); AG Wedding WuM 1998, 342 (343); LG Berlin Grundeigen-
tum 1991, 405; *Horst*, NZM 2000, 937 (941 f.).

91 AG Schöneberg NZM 2000, 983; LG Braunschweig NJW 1998, 2547.

92 Recht auf Privatheit und Recht auf informationelle Selbstbestimmung überschneiden
sich teilweise, siehe nur *PWW/Prütting*, 6. Aufl. 2011, § 12 Rn. 54.

93 BGH NJW 2010, 1533 (1534) stellt auch auf dieses ab; ferner VG Berlin DVBl.
2010, 1245 (1246 f.).

genen Daten zu bestimmen.⁹⁴ Dieses Recht dürfte allerdings schwerpunktmäßig erst dann betroffen sein, wenn die Verletzung spezifisch in einer systematischen Erhebung eines Datums und dessen weiterer Verarbeitung⁹⁵ – nicht im Gesehen- und Beobachtet-Werden als solchem – liegt.⁹⁶

b) Einzelne Unterlassungsbegehren

(1) Grundsätzliche Zulässigkeit von Einblicken bei Gelegenheit des Flugs

Untersucht man anhand dieser Maßstäbe die Benutzung einer Drohne, so fokussiert sich die Frage zunächst darauf, ob auch ein gelegentliches Beobachten oder jedes Verhalten, das dem anderen das Gefühl des Beobachtet-Werdens geben kann, einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bedeutet. Beim Überfliegen der Umgebung wird zwangsläufig in gewissem Umfang Sicht auf die benachbarten Grundstücke und die sich dort aufhaltenden Personen erlangt. Solche Vorgänge können jedoch nur schwer als „Ausspähung“ verstanden werden, da für diese eine gewisse Zielgerichtetheit und Planmäßigkeit des Vorgehens charakteristisch ist;⁹⁷ der redliche Drohnenbesitzer will aber nur seine Freizeit gestalten und dabei sein Fluggerät sicher führen, ohne dass es ihm gerade darauf ankommt, abgeschirmte Bereiche einzusehen.⁹⁸ Für eine „Überwachung“ ist die Dauerhaftigkeit und Systematik kennzeichnend,⁹⁹ die beim gelegentlichen Einblick anlässlich einzelner Überflüge ebenfalls fehlt.

Würde das Persönlichkeitsrecht der Benutzung kamerabestückter Fluggeräte entgegenstehen, sobald der Steuerer über das Videosystem eines anderen ansichtig wird oder werden kann, wäre der Gebrauch solcher Geräte in Wohngebieten aus Rechtsgründen vollständig unmöglich. Ein Blick auf das „Recht am eigenen Bild“ zeigt demgegenüber, dass nach dem Willen des Gesetzgebers „zufällige“ Beeinträchtigungen dem Entfaltungsinteresse anderer nicht entgegenstehen soll. § 23 Abs. 1 KUG, dem paradigmatischer Charakter für alle Fälle von Persönlichkeitsrechtsverletzungen zukommt,¹⁰⁰ lässt in Nrn. 2 u. 3 die Verbreitung von Bildaufnahmen zu, wenn der Abgebildete nur als Beiwerk zu einer Landschaft, einer Örtlichkeit bzw. nur als Teil einer Menschengruppe zu

94 Zu Ursprung und Inhalt siehe nur BVerfGE 65, 1 (41 ff.); 80, 367 (373); 118, 168 (183 ff.); BGH NJW 2010, 1533 (1534); *Kloepfer/Breitkreutz*, DVBl. 1998, 1149 (1150 f.); *D. Lorenz*, JZ 2005, 1121 (1126); *Trute*, JZ 1995, 255 (256).

95 *D. Lorenz*, JZ 2005, 1121 (1126); ähnlich *Trute*, JZ 1995, 255 (256).

96 Vgl. oben .III.4 a. E. (bei Fn. 53).

97 Vgl. *Horst*, NZM 2000, 937 (940).

98 Ebenso *Solmecke/Nowak*, MMR 2014, 431 (434).

99 Vgl. BGH NJW 1995, 1955 (1957); vgl. ferner *Gola/Schomerus* (Fn. 51), § 6 b Rdnr. 12 zur „Beobachtung“.

100 Siehe nur *Staudinger/J. Hager* (1999), § 823 Rn. C 198.

sehen ist.¹⁰¹ Dieselbe Wertung kommt in der Straßenbildfreiheit des § 59 UrhG zum Ausdruck, die bewirken soll, dass der Immaterialgüterschutz für ein einzelnes Objekt, dessen Berührung nicht vermieden werden kann, eine Aufnahme größerer Bereiche nicht unzulässig macht.¹⁰² Schließlich hat der Gesetzgeber durch § 1 Abs. 1 LuftVG, in dem auch die Nutzung des bodennahen Luftraums durch Modellflugzeuge, Flugdrachen oder Ballone für grundsätzlich zulässig erklärt wird, zum Ausdruck gebracht, dass die gewöhnlichen Belästigungen und Unannehmlichkeiten, die ein Flugbetrieb über Wohngrundstücken oder in deren Nähe mit sich bringt, keine Unterlassungsansprüche begründen sollen. Die Benutzung des Luftraums soll somit nicht daran scheitern, dass Rechte anderer beiläufig betroffen werden. Diese gesetzgeberische Wertung ist auch im vorliegenden Kontext zu berücksichtigen.

Dieser Grundentscheidung kann im vorliegenden Fall entweder dadurch Rechnung getragen werden, dass bereits (auf Tatbestandsebene) eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts verneint wird, oder dadurch, dass sie im Rahmen der Abwägung zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit berücksichtigt wird. Die erstgenannte Lösung könnte daran anknüpfen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht seinen Ursprung auch in Art. 1 Abs. 1 GG hat und deshalb bloße Bagatellverletzungen noch keine Eingriffe darstellen; das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist keine „kleine Münze“.¹⁰³ Selbst mit einem nur gelegentlichen Überflug kann aber die Bagatellschwelle überschritten werden, so dass dieser Ansatz ungeeignet ist. Auf andere Weise lässt sich die fehlende Verletzungsin-tention auf Tatbestandsebene nur schwer verarbeiten, da der Schutzbereich absoluter Rechte – auch von Rahmenrechten – i. d. R. nicht von subjektiven Merkmalen auf Seiten des Handelnden abhängt. Vorzugswürdig ist daher, den Umstand, dass die Einblicke und damit die Persönlichkeitsverletzung nur ungewollt bei Gelegenheit des Flugs erfolgen, bei der Frage der Rechtfertigung zu berücksichtigen. Diese Lösung wählt auch das KUG in § 23.¹⁰⁴

101 Zu Nr. 2 vgl. Erman/*Ehmann*, 12. Aufl. 2008, Anhang zu § 12 Rn. 184; Staudinger/*J. Hager* (1999), § 823 Rn. C 207: „Das Gesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass man die Welt ansonsten nicht mehr abbilden könnte“. – Nr. 3 beruht weniger auf der Annahme, dass der Teilnehmer einwillige, sondern auf der Überlegung, dass das Geschehen als solches dargestellt werden können muss, vgl. Erman/*Ehmann*, a.a.O. Rn. 185; Staudinger/*J. Hager* a.a.O. Rn. C 208 m. w. N. – Vgl. ferner BGH NZM 2011, 512 (513) zur zufälligen Betrachtung Eintretender durch eine Kamera am Klingeltableau.

102 Siehe nur BGHZ 150, 6 (11) m. w. N.; *Schack*, JZ 2011, 375. – Demgegenüber stellen *Gass*, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 2000, § 59 Rn. 2; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 59 Rn. 1 allein darauf ab, dass Objekte, die sich an öffentlichen Plätzen befinden, der Allgemeinheit gewidmet und damit Gemeingut sind.

103 v. *Arnauld*, ZUM 1996, 286 (287).

104 Vgl. oben Fn. 56.

Die Interessen des Drohnensteuerers sind somit denen des Nachbarn gegenüberzustellen,¹⁰⁵ wobei die beschriebenen Wertungen der § 23 Abs. 1 KUG, § 59 UrhG und § 1 Abs. 1 LuftVG zu berücksichtigen sind. Dabei ergibt sich einerseits, dass die Beeinträchtigungsintensität durch ein mit Kamera versehenes Flugobjekt höher ist beim schlichten Überflug. Andererseits ist auch bei mit Einfriedungen oder Hecken umgebenen Grundstücken innerhalb bebauter Gebiete ein lückenloser Schutz gegen Einsichtnahme regelmäßig nicht gegeben. Wesentlich häufiger und detailgenauer als Blicke aus dem Dachfester des Nachbarhauses sind die kurzzeitigen Bilder, die dem Steuerer durch die Kamera vermittelt werden, nicht. Die Möglichkeit, sich Satellitenbilder anfertigen zu lassen, schränkt die Privatheit nochmals weiter ein. Eine signifikante Verringerung der Nutzungsmöglichkeit des eigenen Grundstücks wird daher bewirkt. Demgegenüber würde für den Nachbarn, der seine Drohne für grundsätzlich legitime Zwecke nutzen will, schnell ein Totalverbot erzeugt, was eine erhebliche Einschränkung seiner Betätigungsfreiheit bedeuten würde.

Die Betätigungsinteressen des Steuerers der Drohne setzen sich daher, soweit es um einzelne Flüge geht, in der Abwägung durch. Das Überfliegen des Grundstücks und seiner Umgebung ist damit als zulässig anzusehen, auch wenn der Steuerer dabei andere Personen in privaten Bereichen sehen kann.

(2) Unzulässigkeit regelmäßiger Flüge

Anders fällt die Abwägung aus, wenn Flüge häufiger stattfinden und dadurch das Beobachtet-Werden eine gewisse Nachhaltigkeit gewinnt. Die Eingriffsintensität ist dann wesentlich größer: Zum einen steigt mit der Häufigkeit des Gesehen-Werdens auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Beobachtete gerade in einer Situation befindet, die ihm peinlich ist und die damit der Privatsphäre zuzurechnen ist.¹⁰⁶ Zudem drängt sich zunehmend das Gefühl eines systematischen Vorgehens und eines Überwacht-Seins auf. Der Steuerer der Drohne kann dann nicht mehr Verständnis für sein Entfaltungsinteresse erwarten, sondern muss auf das Schutzinteresse seiner Umgebung Rücksicht nehmen. Ihm ist daher zuzumuten, seine Flugroute so zu ändern, dass Blicke auf das Nachbargrundstück nicht oder nur in seltenen Fällen möglich sind. Ist dies nicht möglich, muss er ganz darauf verzichten, die Drohne in der Nähe anderer bewohnter Grundstücke einzusetzen.

105 Vgl. BGHZ 31, 308 (313); 36, 77 (82 f.) (für Presseveröffentlichungen und somit eher zielgerichtete Handlungen): Der mit der Handlung verfolgte Zweck muss in angemessenem Verhältnis zur Beeinträchtigung stehen.

106 Vgl. BVerfGE 101, 361 (382); BGH NJW 2004, 762 (765).

(3) Unzulässigkeit gezielter Beobachtungsflüge

Erst recht unzulässig sind Flüge, die gerade dazu dienen, Einblick in das Nachbargrundstück zu nehmen und dort befindliche Personen zu beobachten. Ein derartiges Verhalten ist nicht mehr vom Interesse an selbstbestimmter Freizeitgestaltung gedeckt. Soweit zur Vorbereitung einer medialen Berichterstattung gezielt Vorgänge auf dem Nachbargrundstück in Erfahrung gebracht und/oder die Bilder angefertigt werden sollen, ist zwar Art. 5 Abs. 1 GG zu berücksichtigen,¹⁰⁷ doch wiegen das Publikationsinteresse des Journalisten und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit weniger schwer als die Schutzinteressen einer Person, die sich erkennbar in abgeschiedene Bereiche zurückgezogen hat. Niemand muss hinnehmen, von anderen mit Hilfsmitteln wie Teleobjektiv, Leiter oder Flugzeug gleichsam „ausgespäht“ zu werden.¹⁰⁸

Die unter (1) bis (3) gefundenen Ergebnisse erinnern stark an die Regelungsstruktur des § 906 BGB: Auch dort werden Abwehransprüche im Fall unerheblicher („nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt“) Störungen eingeschränkt, weil das nachbarliche Zusammenleben angesichts der Unmöglichkeit des Ausweichens dies erfordert.¹⁰⁹ Einwirkungen, die zu intensiveren Störungen führen, sind dagegen unzulässig (vgl. § 906 Abs. 1 S. 1 BGB). Unabhängig von der Intensität zu unterlassen sind Immissionen, die gezielt auf das Nachbargrundstück geleitet werden,¹¹⁰ bei denen somit Einwirkungen bewusst herbeigeführt werden (vgl. § 906 Abs. 3 BGB).

(4) Unterlassung der Speicherung beim Flug gefertigter Bilder; Löschung

Klar zu beantworten ist die Frage nach der Zulässigkeit einer Aufzeichnung der beim „erlaubten“ Überflug gewonnenen Bilder.¹¹¹ Die dauerhafte Fixierung durch Anfertigung von Screenshots oder – wenn technisch möglich – durch Abspeichern des Videos ist nicht erforderlich, um das Fluggerät sicher zu steuern. § 1 Abs. 1 LuftVG kann Derartiges daher auch nicht mittelbar legitimieren. Möchte der Steuerer einer Drohne – künftige technische Machbarkeit unterstellt – Aufnahmen von sich, seinem eigenen Grundstück oder anderen

107 Vgl. BGH NJW 2004, 762 (764).

108 BGH NJW 2004, 762 (763 f.).

109 Siehe nur jurisPK/Vieweg/Regenfus, 5. Aufl. 2010, § 906 Rn. 1, 34.

110 Vgl. jurisPK/Vieweg/Regenfus, 5. Aufl. 2010, § 906 Rn. 140 m. w. N.

111 Auch ein Rechtfertigungsgrund ist nicht erkennbar. Mit OLG Oldenburg, NJW 1988, 951 (952) liegt ein solcher vor, wenn ein Luftbild hergestellt wird, das dann zum Verkauf angeboten werden soll. – Giemulla (Fn. 12), § 1 Rn. 19 meint, dass Luftaufnahmen grundsätzlich hinzunehmen sind. Wie der Kontext der Ausführungen (§ 27 Abs. 2 LuftVG a.F.) zeigt, beziehen sich diese auf das Anfertigen von Fotografien vom Grundstück generell; auf den persönlichkeitsrechtlichen Aspekt von Lichtbildern von Personen wird dabei nicht eingegangen.

Personen mit deren Einwilligung machen, ist ihm ohne Weiteres zuzumuten, die Aufzeichnungsfunktion während des Flugs in die geeignete Position nicht zu verwenden und sie nach Abschluss der „legalen“ Aufnahmen wieder zu deaktivieren. Entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 KUG sind lediglich solche Bildaufnahmen zulässig, bei denen andere Personen nur in unbedeutender Weise aufgenommen werden.

Auf eine Ankündigung des Steuerers, die unzulässigerweise angefertigten Aufnahmen unverzüglich zu löschen und sie nicht zu verbreiten, braucht sich der Aufgenommene nicht einzulassen, da es nicht dem – letztlich unkontrollierbaren – Belieben des anderen überlassen werden kann, wie er mit den Bildaufzeichnungen umgeht.¹¹² Anders als z. B. bei Presseorganen¹¹³ kommt dem – im praktischen Fall oftmals: verfeindeten – Nachbarn auch keine Vermutung der Rechtstreue zugute. Vielmehr setzt die Pflicht zur Löschung stets ein, sobald verbotenerweise Aufnahmen gefertigt worden sind (Gedanke des Folgenbeseitigungsanspruchs).

(5) Kein präventiver Anspruch auf Unterlassung des Flugs an sich als solchen

Zu erwägen ist gleichwohl, ob in bestimmten Konstellationen von den zuvor entwickelten Grundsätzen abzuweichen und dem Nachbarn auch ein genereller Anspruch auf Unterlassung von Flügen innerhalb der Bereiche, die einen Blick auf sein Grundstück ermöglichen, zuzugestehen ist. Jeder Flug bedeutet eine gewisse Gefahr, dass es zu unzulässigen Beobachtungsmaßnahmen kommt. Der Nachbar mag oftmals Anlass zur Vermutung haben, dass der Steuerer sich nicht auf abseitige oder einzelne, zwangsläufig den Einblickbereich passierende Flüge beschränkt, sondern darauf abzielt, ihn zu stören oder zu „ärgern“. Die Feststellung und der im Bestrafungsverfahren nach § 890 ZPO notwendige Beweis, dass die genannten Regeln bei einem konkreten Flugmanöver missachtet wurden, sind wesentlich schwieriger zu führen als der Nachweis eines Verstoßes, wenn bereits der Aufstieg einer Drohne an sich unzulässig ist.

Ein derartiger Anspruch hätte gänzlich „präventiven“ Charakter. Nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB setzen Unterlassungsansprüche die Besorgnis einer Rechtsverletzung voraus, was einen gewissen Grad an Wahrscheinlichkeit verlangt, dass es aufgrund eines Verhaltens des anderen zu einer solchen kommen wird.¹¹⁴ Dafür, dass nicht jede denkbare Sicherheit gefordert werden kann, spricht auch § 907 BGB: Die Beseitigung einer Anlage auf dem Nachbargrundstück kann nur verlangt werden, wenn – ggf. im Fall ihres Betriebs – Gefahren oder unzu-

112 Siehe nur BGH NJW 1995, 1955 (1957). Zutreffend anders OLG Oldenburg NJW 1988, 951 (952) für den Fall, dass Luftbildaufnahmen zwecks späteren Verkaufangebots angefertigt wurden.

113 Statt vieler OLG Düsseldorf ZUM-RD 2011, 84 (85).

114 Statt aller BGH, NJW 2009, 3787 (3787).

mutbare Einwirkungen „mit Sicherheit vor auszusehen“ sind. Soweit dieser besonders hohe Grad an Gewissheit¹¹⁵ nicht gegeben ist, wird der Eigentümer darauf verwiesen, das Auftreten solcher Einwirkungen abzuwarten und dann die Ansprüche aus § 1004 Abs. 1 BGB geltend zu machen. Dementsprechend besteht regelmäßig auch kein Anspruch auf Entfernung von Videokameras auf dem Nachbargrundstück, solange ihr Blick- und Aufnahmefeld allein das eigene Grundstück erfasst, selbst wenn durch geringe mechanische Veränderungen auch das Nachbargrundstück oder öffentliche Flächen aufgenommen werden könnten. Die rein theoretische Möglichkeit eines unzulässigen Verhaltens durch Missbrauch soll nicht für einen negatorischen Anspruch genügen, weil dem anderen dadurch auch erlaubte Maßnahmen verwehrt würden.¹¹⁶ Insoweit muss sich derjenige, der Beeinträchtigungen befürchtet, auf Zusagen oder schlicht auf die Erwartung, der andere werde sich rechtmäßig verhalten, verlassen.¹¹⁷ Als Grundsatz lässt sich daher formulieren, dass „nur mögliche“ Rechtsbeeinträchtigungen eine Unterlassungspflicht nicht rechtfertigen, sondern erst die tatsächlich vorhandene oder unmittelbar bevorstehende.

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen ist für den Fall von Überflügen mit Drohnen nicht geboten. Bei installierten Videokameras werden zwar ausnahmsweise Abwehransprüche bejaht, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine baldige Veränderung der Einstellung bestehen, weil dann eine Rechtsverletzung objektiv ernsthaft befürchtet werden muss.¹¹⁸ Eine solche Sachlage kann bereits bei einer gespannten Atmosphäre in einem eskalierenden Nachbarschaftsstreit gegeben sein.¹¹⁹ Beim drohenden Drohnenaufstieg handelt es sich jedoch um eine Störung, die auf eine Handlung zurückgeht und nicht mit einer Anlage auf dem Nachbargrundstück im Zusammenhang steht. Die Störung ist somit beendet, sobald sich die Drohne nicht mehr im „kritischen“ Bereich des Luftraums befindet; ein Ansatz für etwas, was „beseitigt“ werden könnte, ist nicht vorhanden.¹²⁰ Eine mit den genannten Situationen vergleichbare Anlage, die im Wege

115 Siehe dazu jurisPK/Vieweg/Regenfus, § 907 Rn. 33 m. w. N.; BGH LM § 559 ZPO Nr. 8.

116 BGH NJW 2010, 1533 (1534 f.); LG Bielefeld NJW-RR 2008, 327 (328); LG Itzehoe NJW-RR 1999, 1394 (1395); vgl. ferner BGH NZM 2011, 512 (513).

117 Vgl. LG Bielefeld NJW-RR 2008, 327 (328). – „Opferfreundlicher“ LG Bonn NJW-RR 2005, 1067 (1067), nach dem die Installation einer Minikamera verboten werden kann, wenn der Beobachtete nicht erkennen kann, ob der Aufnahmebereich der Kamera allein das Grundstück des Aufstellers erfasst oder auch das angrenzende Grundstück.

118 BGH NJW 2010, 1533 (1534); LG Bielefeld NJW-RR 2008, 327 (328).

119 BGH NJW 2010, 1533 (1534 f.).

120 Dies gilt unabhängig davon, ob man mit der h. M. annimmt, dass der Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB darauf gerichtet ist, eine störungsursächliche körperliche Veränderung rückgängig zu machen, und bei gegenwärtigen Handlungen der Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB einschlägig ist (vgl.

der Zwangsvollstreckung durch Ersatzvornahme (§ 887 ZPO) entfernt werden könnte, findet sich nicht. Zudem ist – wie dargelegt – die Wahrscheinlichkeit, mit der von der Benutzung einer Drohne auf eine tatsächliche Rechtsverletzung geschlossen werden kann, wesentlich geringer, weil sie zu einer größeren Zahl erlaubter Verhaltensweisen eingesetzt werden kann.

Auch wenn der zeitliche und technische Aufwand, eine bereits angebrachte Kamera anders einzustellen, nicht wesentlich größer ist als der für die Startvorbereitungen einer Drohne, kann deren Benutzung nicht generell zur Vorbeugung erst durch bzw. während des Flugs eintretender rechtswidriger Handlungen untersagt werden.

IV. Ansprüche wegen Vermarktung von Bildaufnahmen des Grundstücks und von Gebäuden

Zu nachteiligen Auswirkungen für den Grundstückseigentümer kann die Benutzung kamerabestückter Drohnen ferner führen, wenn mit ihnen Bildaufnahmen des Grundstücks oder dort befindlicher Gebäude, Gärten etc. angefertigt werden, die anschließend wirtschaftlich verwertet werden. Die gegenwärtig erzielbare Bildqualität dürfte zwar nicht den Anforderungen genügen, die für den Druck von Kalendern oder Postkarten erforderlich sind, doch sind auch in dieser Hinsicht Verbesserungen zu erwarten. Nach Freischaltung der entsprechenden Funktion sind ferner Videos vom Überflug denkbar, welche durchaus Vermarktungspotential besitzen.

Das Eigentum an einem Grundstück wird nicht allein dadurch beeinträchtigt, dass Bildaufnahmen von dort errichteten Gebäuden, Anlagen und Parks angefertigt und verwertet werden. Nicht zuletzt wegen des in § 59 UrhG enthaltenen Rechtsgedankens müssen Bildaufnahmen von öffentlich zugänglichen Orten aus zulässig sein und auch entgeltlich verbreitet werden dürfen. Eine Eigentumsverletzung liegt aber vor, wenn das Grundstück betreten wird, ohne dass eine Gestattung vorliegt, die sich auch darauf erstreckt, Fotografien zum Zweck der späteren Vermarktung anzufertigen (§ 903 S. 1 Var. 2 BGB).¹²¹

Jauernig/Jauernig, § 1004 Rn. 7, 9; BGH NJW-RR 2006, 235 (236), dargestellt bei Staudinger/Gursky (2006), § 1004 Rn. 203; Henckel, AcP 174 (1974), 97 (99 ff.), oder ob man mit der Rechtsusurpationstheorie als Beeinträchtigung, die den Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB auslöst, jede aktuelle, verhaltensbezogene Rechtsverletzung ansieht, deren Beendigung je nach Einzelfall ein Tun oder ein Unterlassen erfordern kann (Staudinger/Gursky (2006), § 1004 Rn. 136, 246; Henckel, AcP 174 (1974), 97 (101)). Vgl. dazu jeweils Regenfus, Komplexe Prozessführung, 2007, S. 18 ff.

121 Vgl. BGH NJW 2011, 749 (749 f.); NJW 2011, 753 (753); BGH Urt. v. 17.12.2010, V ZR 46/10, Tz. 12 ff.; NJW 1975, 778 (778); NJW 1989, 2251 (2252); Pfister, JZ

Entscheidend ist damit, ob eine Bildaufnahme, die bei einem von § 1 LuftVG gestatteten Überflug über ein fremdes Grundstück hergestellt wurde, einer Photographie gleichsteht, die von einem öffentlich zugänglichen Ort aus angefertigt wurde. Dies ist zu verneinen: Der in § 1 LuftVG begründete Gemeingebrauch am Luftraum ist in sachlicher Hinsicht auf den Überflug als solchen beschränkt. Die Ausschließungsbefugnisse des Eigentümers sollen durch ihn nicht in weiterem Umfang eingeschränkt werden, als es zur Ermöglichung des Flugbetriebs zwingend notwendig ist. Dem Eigentümer steht daher das Recht aus § 1004 i. V. m. §§ 903 S. 1, 905 BGB zu, ein Eindringen in die räumliche Sphäre über seinem Grundstück zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

Das Verbot nicht gesondert gestatteter Bildaufnahmen kann allerdings – weil es aus dem Grundstückseigentum als räumlicher Schutzsphäre abgeleitet ist – dann nicht greifen, wenn die Bilder nicht aus einer Position angefertigt werden, die horizontal im Luftraum über diesem Grundstück liegt. Befindet sich die Kamera-Drohne im Luftraum über einem benachbarten öffentlichen oder privaten Grundstück, bestehen keine Verbotungsansprüche,¹²² weil der Steuerer nichts unternimmt, was nach §§ 903 ff. BGB einer Gestattung des Eigentümers bedürfte. Hierfür spricht auch folgende Kontrollüberlegung: Der Eigentümer könnte auch nicht verhindern, wenn auf dem Nachbargrundstück ein Stativ aufgestellt oder ein Hochhaus errichtet würde, so dass etwaige Sichthindernisse ebenfalls überwunden werden könnten.

V. Ansprüche gegen den (nicht mit dem Steuerer identischen) Nachbarn

Ist der Steuerer der Drohne nicht zugleich der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus die Drohne gestartet wird, kann der Nachbar daran interessiert sein, von ihm die Verhinderung unzulässiger (s. oben) Flüge verlangen zu können.

Ein hierauf gerichteter Anspruch kann sich unter dem Gesichtspunkt der „mittelbaren Störung“ ergeben.¹²³ Eine Verantwortlichkeit des Grundstückseigen-

1976, 156 (157 f.); zur Begründung teils kritisch *Schack*, JZ 2011, 375 f.; *Stieper*, ZUM 2011, 331 ff., die statt der Verletzung des Eigentums bzw. Hausrechts auf die Verletzung des Besichtigungsvertrags abstellen. – Das Hausrecht wird ferner relevant, wenn Zuschauer in Sportstadien Drohnen nutzen, sie es für Bildaufnahmen, sei es, um Botschaften zu verbreiten, die wiederum Anlass zu Ausschreitungen geben können. Vgl. Spiegel-Online“ vom 16.10.2014, „DFL will sich mit Drohnen-Problematik befassen“, <http://www.spiegel.de/sport/fussball/dfl-will-sich-mit-drohnen-problematik-befassen-a-997557.html>.

122 Ebenso *Solmecke/Nowak*, MMR 2014, 431 (433).

123 Zur Möglichkeit der Anwendung dieser Rechtsfigur bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten siehe nur *Palandt/Sprau*, 70. Aufl. 2011, § 823 Rn. 94.

tümers für Handlungen Dritter wird überwiegend dann angenommen, wenn er dem Dritten den Besitz am Grundstück gerade für den störenden Gebrauch überlassen hat oder wenn er von einer sich aus dem Mietvertrag (o.ä.) ergebenden Möglichkeit, auf das störende Verhalten einzuwirken, keinen Gebrauch macht.¹²⁴ Andere stellen darauf ab, ob der Dritte zu dem störenden Gebrauch berechtigt ist und sich deshalb das störende Verhalten des Mieters als „die Verwirklichung des Mietvertrages und deshalb die Ausübung der von dem Vermieter in Anspruch genommenen Befugnisse darstellt“.¹²⁵ Nach beiden Ansätzen bestehen in Fällen der vorliegenden Art regelmäßig Ansprüche gegen den Grundstückseigentümer, weil er die Überlassung des Gebrauchs nicht mit der Auflage verbunden haben wird, unzulässige Beeinträchtigungen dieser Art zu unterlassen.

VI. Rechtspolitischer Handlungsbedarf?

Die vorstehenden Überlegungen haben gezeigt, dass das geltende materielle Recht das Interesse, von Drohnen „in Ruhe gelassen zu werden“, zwar nicht lückenlos, aber doch weitgehend schützt. Als problematisch kann sich allerdings die Durchsetzung der Abwehransprüche erweisen: Der belästigte Nachbar wird oft nicht im erforderlichen Umfang darlegen und beweisen können, dass der Steuerer es nicht bei dem zum sicheren Flug unbedingt Notwendigen belassen, sondern ihn gezielt auf seinem Grundstück beobachtet hat. Die Einhaltung des Verbots, die beim Flug entstandenen und übertragenen Bilder zu fixieren, kann er überhaupt nicht überwachen, da sich dies seiner Kenntnissphäre entzieht. Diesem Defizit könnte¹²⁶ der deutsche¹²⁷ Gesetz-/Verordnungsgeber

124 BGHZ 49, 340 (347 f.); 95, 307 (308); 144, 200 (204); RGZ 47, 162 (163 f.); 92, 359 (363 f.); 134, 231 (234); BayObLG NJW-RR 1987, 463 (463 f.); *Horst*, NZM 2000, 937 (944).

125 *Staudinger/Gursky* (2006), § 1004 Rn. 123; *Picker*, Der negatorische Beseitigungsanspruch, Bonn 1972, S. 151; *Wilhelm*, Sachenrecht, 4. Aufl. 2010, Rn. 1374 ff. – Die nach h. M und auch dieser Lehre weiter anerkannte Zurechnung von Handlungen Dritter, die bei wertender Betrachtung noch zu dem vom Eigentümer unterhaltenen Betrieb gehören und sich so als Ausstrahlung der Betriebstätigkeit darstellen (vgl. *Staudinger/Gursky* (2006), § 1004 Rn. 128 ff.; BGHZ 144, 200 (203 f.)) dürfte im vorliegenden Fall kaum einschlägig sein.

126 Der Gesetzgeber sah im Hinblick auf die größeren Geräte i. S. v. § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG keinen Regelungsbedarf, zumal die allgemeinen Regelungen des BGB und das StGB zu beachten seien. Zudem könne bei absehbaren Rechtsverletzungen die Zuverlässigkeit (§ 16 Abs. 4 LuftVO) zu verneinen sein; diese Option besteht bei gewöhnlichen Flugmodellen mangels Vorliegen einer erlaubnisbedürftigen Nutzung allerdings nicht. Vgl. BT-Drs. 17/8098, S. 14.

entgegenwirken, indem er die Benutzung von Drohnen, die mit Kameras ausgestattet sind, innerhalb und im näheren Umkreis von bebauten Gebieten vollständig untersagt oder zumindest einer präventiven Kontrolle unterwirft.

Ein entsprechendes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt könnte in § 16 Abs. 1 LuftVO aufgenommen werden, der bereits jetzt – aus Gründen des Lärmschutzes und damit im Interesse der Nachbarschaft – den Aufstieg von Flugmodellen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, innerhalb einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu Wohngebieten von einer Erlaubnis abhängig macht. Die Beeinträchtigung der Privatsphäre, die aus der Möglichkeit von Bildaufnahmen resultiert, ist durchaus vergleichbar mit den Auswirkungen von Lärm. Bei ihrer Entscheidung über eine Erlaubnis hätte die zuständige Behörde wegen § 16 Abs. 4 u. 5 LuftVO grundsätzlich auch vom Nachbarn vorgebrachte Einwände zu berücksichtigen. Alternativ könnte § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG dahingehend geändert werden, dass sämtliche unbemannte Fluggeräte, die eine Kamera tragen, unabhängig vom Verwendungszweck unbemannte Luftfahrtsysteme darstellen und damit dem Erlaubnisvorbehalt des § 16 Abs. 1 Nr. 7 LuftVO unterworfen wären. Ein vollständiges Verbot der Benutzung von Drohnen in der Nähe von Wohngrundstücken könnte durch eine entsprechende Erweiterung von § 15 a Abs. 3 LuftVO umgesetzt werden; alternativ wäre eine Regelung im BDSG – in Ergänzung von § 6 b BDSG – denkbar.

Sowohl ein Erlaubnisvorbehalt als auch ein Totalverbot der Benutzung kamerabestückter Drohnen in Wohnnähe wären mit der Handlungsfreiheit der Eigentümer und Steuerer solcher Geräte aus Art. 2 Abs. 1 GG zu vereinbaren. Der Gesetzgeber – und aufgrund der Ermächtigung in § 32 Abs. 1 Nr. 15 LuftVG der Ordnungsgeber – darf das Persönlichkeitsrecht des Nachbarn als legitimen Grund für Einschränkungen dieses Grundrechts heranziehen.¹²⁸ Eine Pflicht, sich mit dem weniger weit gehenden Erlaubnisvorbehalt zu begnügen, besteht vorliegend nicht, da die prognostische Prüfung, ob ein beabsichtigter Flug beeinträchtigende Wirkungen für die Nachbarschaft auslösen wird, unsicher bleiben wird und im Verwaltungsverfahren auch nur schwer geleistet werden kann. Da § 16 Abs. 4 u. 5 LuftVO ein präventives Verbot mit Genehmigungsvorbehalt darstellt, bestünde ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn die Behörde nicht nachweisen kann, dass sich Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ergeben werden.¹²⁹ Ein vollständiges Verbot ist daher zur Zweckerreichung besser geeignet und hierzu auch notwen-

127 Vgl. zu Regelungen in Kalifornien „Spiegel-Online“ vom 01.10.2014, „Mehr Schutz für Prominente: Kalifornien verbietet Kameradrohnen für Paparazzi“, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/kalifornien-verbietet-kameradrohnen-fuer-paparazzi-und-rachepornos-a-994800.html>.

128 „Rechte anderer“, siehe nur *Antoni*, in: Seifert/Hömig, Grundgesetz, 8. Aufl. Baden-Baden 2007, Art. 2 Rn. 7.

129 *Giemulla* (Fn. 12), § 1 Rn. 40.

dig.¹³⁰ Beide Formen einer Regelung wären auch insgesamt angemessen und damit verhältnismäßig. Der Bundesgesetzgeber bzw. Verordnungsgeber könnte daher – einen entsprechenden politischen Willen vorausgesetzt – derartige Regelungen schaffen.

Regelungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers sind demgegenüber nicht zu erkennen. Das Regelungsregime der §§ 903 S. 1, 905 BGB und des (über § 1 Abs. 1 LuftVG für das Privatrecht relevant werdenden) Luftrechts ist – auch im Hinblick auf den Schutz Dritter vor Gefahren, Beeinträchtigungen und Belästigungen – nach dem Willen des Bundesgesetzgebers abschließend (Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Der Vorbehalt¹³¹ zugunsten landesrechtlicher Bestimmungen des Nachbarrechts in Art. 124 S. 1 EGBGB erlaubt nur eine Modifizierung der Befugnisse, die sich aus dem Eigentum am Nachbargrundstück ergeben; vorliegend geht es aber – wie gezeigt – lediglich um ein dort stattfindendes Verhalten.

VII. Zusammenfassung

Der Fortschritt der modernen Technik und der Schutz des Persönlichkeitsrechts, der ebenfalls laufend um einzelne Facetten erweitert wird, prallen durch die Verfügbarkeit kamerabestückter Drohnen für „jedermann“ aufeinander.¹³² Die Benutzung solcher Fluggeräte, die luftrechtlich als „Flugmodelle“ einzuordnen sind, ist de lege lata grundsätzlich erlaubt, auch wenn dadurch Einblicke in Rückzugsbereiche anderer Personen genommen werden können. Ansprüche auf Unterlassung von Flügen, die nicht zielgerichtet der Ausspähung oder Überwachung dienen, bestehen nur, wenn die Flüge im Hinblick auf ihre Häufigkeit und die Intensität der mit ihnen einhergehenden Eingriffe in die Privatsphäre

130 Jedenfalls könnte der Gesetzgeber nach Ausnutzung des ihm insoweit einzuräumenden Einschätzungs- und Beurteilungsspielraums (vgl. BVerfGE 68, 193 (218 f.); 81, 156 (192 ff.); 104, 337 (347 f.); 105, 17 (34, 36) m. w. N.; *Schlink*, in: Peter Badura/Horst Dreier [Hrsg.], Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Zweiter Band: Klärung und Fortbildung des Verfassungsrechts, Tübingen 2001, S. 445 ff., 453 f., 456 f.) zum Ergebnis kommen, dass es einer solchen Regelung bedarf.

131 Die landesrechtlichen Vorbehalte EGBGB begründen nicht unmittelbar Gesetzgebungskompetenzen i. S. v. Art. 70 ff. GG; aus ihnen kann sich lediglich ergeben, dass mit der Kodifikation des „Bürgerlichen Rechts“ im BGB insoweit keine abschließende Regelung i. S. d. Art. 72 GG getroffen werden sollte. Vgl. BVerfGE 45, 297 (341); 61, 149 (186); BVerfG, NJW-RR 2008, 26 (27 f.); v. Mangoldt/Klein/Oeter, Das Bonner Grundgesetz, 4. Aufl. München 2000, Art. 74 Rn. 11.

132 Ebenso *Ebert*, jurisPR-ZivilR 10/2010 Nr. 1 (zu fest installierten Videokameras).

anderer ein gewisses Maß überschreiten. Ferner kann der Grundstückseigentümer verbieten, dass Aufnahmen seines Grundstücks wirtschaftlich verwertet werden, wenn sie bei einem Überflug seines Grundstücks angefertigt wurden.

Das vorgefundene Ergebnis kann als ausgewogene Lösung des Konflikts zwischen den Entfaltungs-/Betätigungsinteressen des Besitzers einer Drohne und dem Interesse der Nachbarn an der Erhaltung privater Rückzugs- und Ruhezeiten angesehen werden. Eine Verstärkung des Schutzes könnte der Gesetz- oder Verordnungsgeber bewirken. Ein Ansatz, solche störenden Verhaltensweisen in (Außen-)Bereiche zu verlegen, in denen Beeinträchtigungen anderer weitgehend vermieden werden können,¹³³ entspräche durchaus dem Konzept des Planungs- und Immissionsschutzrechts. Dies würde auch dazu führen, dass den Zivilgerichten eine neue Fallgruppe von (aufgrund der eine Bewertung erfordernden materiellen Rechtslage) schwer lösbaren Streitigkeiten im nachbarlichen Bereich erspart bleibt.

133 Vgl. § 1 Abs. 7 BauGB; § 50 BImSchG.